

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Für eine konsequente Umsetzung der PKH-Richtlinie – Recht auf Verteidigung ab der ersten Stunde vorbehaltlos gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Beschuldigte im Strafverfahren ist regelmäßig mit zahlreichen Ermittlungsmaßnahmen von Polizei und Staatsanwaltschaft konfrontiert. Zur Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze werden ihm daher besondere Beschuldigtenrechte an die Hand gegeben. Häufig ist es für den Beschuldigten schwer möglich, Bedeutung und Tragweite einzelner Maßnahmen selbst zu überblicken. Um sich effektiv verteidigen zu können, ist er daher auf rechtlichen Beistand angewiesen.
2. Die "Verteidigung ab der ersten Stunde", also mit Start der Ermittlungen und Beginn der Beschuldigtenstellung, ist ein Gebot des fairen Verfahrens (Fair Trial, Art. 6 EMRK), für Beschuldigte elementar und sollte rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit sein. Bereits im Ermittlungsverfahren werden wichtige Weichen für das Verfahren gestellt und einschneidende Maßnahmen gegen den Beschuldigten ergriffen, die bereits unabhängig vom Ausgang des Verfahrens erhebliche Auswirkungen auf sein Leben haben können. Auch der mittellose Beschuldigte benötigt bereits in dieser Phase den juristischen Beistand, den der vermögende Beschuldigte ohnehin bereits beauftragt.
3. Die Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafsachen sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (sog. PKH-Richtlinie) verfolgt u.a. den Zweck, die Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschul-

digte im Strafverfahren zu harmonisieren und die Stellung insb. von mittello- sen Beschuldigten zu verbessern. Leider hat es die Bundesregierung ver- säumt, die Richtlinie fristgerecht bis zum 5. Mai 2019 in nationales Recht umzusetzen.

4. Da das deutsche Recht das Instrument der Prozesskostenhilfe nur im Zivil- prozess kennt, soll die Umsetzung der PKH-Richtlinie im Wesentlichen im Rahmen des Instruments der notwendigen Verteidigung bzw. Pflichtverteidi- gung in §§ 140 ff. Strafprozessordnung (StPO) erfolgen. Dies ist grundsätz- lich zu befürworten.
5. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der PKH-Richtlinie verfolgt den von der Richtlinie beabsichtigten Zweck der Stärkung von Be- schuldigtenrechten allerdings nur halbherzig. So wurde die zunächst vorge- sehene verpflichtende Beiordnung eines Pflichtverteidigers in Fällen der not- wendigen Verteidigung von Amts wegen durch ein Antragsrecht des Beschul- digten ersetzt. Eine Beiordnung erfolgt nur noch in bestimmten Einzelfällen. Die Ausgestaltung als Antragsrecht birgt aber die Gefahr, dass Beschuldigte dazu gedrängt werden, auf eine Verteidigung zu verzichten. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf in einer drohenden Freiheitsstrafe von sechs Monaten bzw. einem Jahr nicht automatisch einen Fall der notwendigen Verteidigung.
6. Nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. etwa Urt. v. 17.03.2016 – 6287/10 Hammerton/ UK Rn 142 m.w.N.) ist im Interesse der Rechtspflege (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK) eine rechtliche Vertretung erforderlich, wenn eine Freiheitsstrafe „auf dem Spiel steht“. Der Fair-Trial-Grundsatz umfasst das Recht auf einen Rechtsbeistand, insbesondere die Anwesenheit des Anwalts und die aktive Beratung während der gesamten Vernehmung (EGMR, Urt. v. 27.11.2018, Nr. 57837/09 Soytemiz / Türkei Rn 45). Eine Einschränkung ist nur aus zwingenden Gründen gerechtfertigt.
7. Darüber hinaus verfolgt die PKH-Richtlinie das Ziel der Qualitätssicherung der im Rahmen der Pflichtverteidigung erbrachten anwaltlichen Dienste. Hierzu muss die Bestellung klaren und transparenten Regeln unterworfen werden. Um eine hohe Qualität zu gewährleisten, erscheint es sinnvoll, die Entscheidung darüber, wer als Verteidiger zu bestellen ist, der unmittelbar betroffenen Anwaltschaft zu überlassen. Auch dann muss jedoch die Trans- parenz und Vorhersehbarkeit der Bestellung gewahrt sein.
8. Damit das Recht auf notwendige Verteidigung effektiv umgesetzt werden kann, muss die Polizei in Fällen, in denen sich das Verfahren in ihrem "ersten Zugriff" (§ 163 Abs. 1 u. Abs. 2 StPO) befindet, verpflichtet werden, das Vorliegen einer notwendigen Verteidigung in für sie eindeutigen Fällen zu prüfen bzw. ggf. vorzulegen. Der Polizei müssen hierbei handhabbare Krite- rien zur Verfügung gestellt werden. Eine exakte Prüfung der Voraussetzun- gen des § 140 StPO kann von ihr vernünftigerweise ausbildungs- und situati- onsbedingt nicht erwartet werden. Sie ist aber in der Regel sehr wohl in der Lage, den Sachverhalt strafrechtlich einzuordnen und zu erwägen, ob die Ver- hängung einer Freiheitsstrafe mit erhöhtem Mindestmaß in Betracht kommt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 dem Beschuldigten im Falle der notwendigen Verteidigung (§ 140 StPO) einen Pflichtverteidiger ohne das Erfordernis einer Antragsstellung zur Seite zu stellen. Das Recht der notwendigen Verteidigung als reines Antragsrecht auszugestalten führt zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Beschuldigtenrechte, die nicht hinnehmbar ist. Das Recht der notwendigen Verteidigung zielt gerade nicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

auf vermögende, professionelle Kriminelle, die ohnehin auf einen Wahlverteidiger zurückgreifen, sondern auf den mittellosen Beschuldigten.

2. unabhängig davon dem Beschuldigten ein vorbehaltloses Antragsrecht auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu gewähren. Über dieses Antragsrecht, das unabhängig von den Anspruchsvoraussetzungen besteht, ist der Beschuldigte mit Beginn seiner Beschuldigtenstellung zu belehren;
3. einen Fall der notwendigen Verteidigung immer dann vorzusehen, wenn eine Freiheitsstrafe auf dem Spiel steht;
4. der Verteidigung von Anfang an auch ein Anwesenheits- und Fragerecht bei polizeilichen Vernehmungen des Beschuldigten sowie einzelnen Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren (wie Gegenüberstellungen und Tatortrekonstruktionen) einzuräumen;
5. die Auswahlentscheidung bei der Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht länger durch die Gerichte, sondern durch die Anwaltschaft selbst organisieren zu lassen. Die Rechtsanwaltskammern sollten dazu eine elektronische Liste der Pflichtverteidiger führen, die einem rollierenden System folgt;
6. die Polizei in Fällen der Ermittlung eines Straftatbestandes, der im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist (erhöhte Mindeststrafe) zu verpflichten, den Fall sofort der Staatsanwaltschaft zur Prüfung, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, vorzulegen, sofern der Beschuldigte nicht bereits die Bestellung eines Verteidigers beantragt hat.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.